



## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2025

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Hr. Schick / Ordnungsamt	17.12.2025	ÖFFENTLICH	6

### Vereinbarung mit der Gemeinde Altheim über die Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Altheim

#### – Beratung und Beschlussfassung

##### Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Die Gemeinde Allmendingen unterhält auf der Gemarkung der Gemeinde Altheim im Ortszentrum von Altheim in der ehemaligen Gaststätte Lamm, Lammberg 2 in 89605 Altheim eine Wohnunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Das alte Gasthaus Lamm wurde in den Jahren 2015-2017 als Gemeinschaftsunterkunft des Alb-Donau-Kreises (untere Aufnahmehörde) zur Unterbringung von Flüchtlingen als Erstaufnahmeeinrichtung genutzt. Die Immobilie wurde damals von einer Privatperson an den Alb-Donau-Kreis vermietet.

Mitte 2017 ging das Mietverhältnis dann an die Gemeinde Allmendingen über, welche die alte Gaststätte seither zur Anschlussunterbringung zugewiesener Flüchtlinge nach §18 Flüchtlingsaufnahmegesetz nutzt. Ziel der Anmietung war die Anschlussunterbringung zum Defizitabbau für die Gemeinden Allmendingen und Altheim.

Ende 2020/Anfang 2021 verkaufte der damalige Eigentümer das alte Gasthaus dann an die Gemeinde Allmendingen, welche die Gaststätte sanierte, um eine dauerhafte Unterbringung von bis zu 25 Flüchtlingen zu ermöglichen.

Die Gemeinden Altheim und Allmendingen sind seit 1971 in einer Verwaltungsgemeinschaft eng verbunden. Im Sinne dieser Gemeinschaft haben beide Gemeinden die Absicht, die Zusammenarbeit bei der Flüchtlingsunterbringung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft in dieser Vereinbarung fair und rechtmäßig zu regeln.

§ 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes überträgt die Aufgabe der Anschlussunterbringung an die Gemeinden. Durch den Betrieb der ehemaligen Gaststätte als dafür genutzte Unterkunft wird die Wahrnehmung dieser Aufgabe gemeinsam durch beide Gemeinden ermöglicht.

Die Gaststätte befindet sich im Gemeindegebiet Altheim, aber im Eigentum der Gemeinde Allmendingen. Es sollen darin zur Anschlussunterbringung zugewiesene Flüchtlinge beider Gemeinden untergebracht werden können.

Hieraus ergibt sich ein Regelungsbedarf im Innenverhältnis beider Gemeinden.

Mit der vorliegenden Vereinbarung erklärt die Gemeinde Altheim ihr Einverständnis zur Flüchtlingsunterbringung der Gemeinde Allmendingen im o.g. Objekt. Die Vereinbarung enthält weiter Regelungen zur Abmilderung der von monetären und nicht-monetären Belastungen der Gemeinde Altheim.

Zur Regelung: siehe Anlage Vereinbarung.

## Kosten und Finanzierung

-

## Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Allmendingen stimmt der vorliegenden Regelungsvereinbarung über die Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Altheim zu und ermächtigt Herrn Bürgermeister Teichmann zum Abschluss der Vereinbarung.

## Befangenheit\*

-  
\* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung noch ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzugezeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

## Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung über die Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Altheim